

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 11. Mai 2005 die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. August 2005 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 6. November 2002 ist die Einrichtung des Bachelor-Studienganges Informatik auf 5 Jahre, d.h. bis zum 30. September 2007, befristet.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 26. Juli 2005 ist die Einrichtung der Bachelor-Studiengänge Geographie (Hauptfach), Geographie (Nebenfach), Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach), Waldwirtschaft und Umwelt (Nebenfach), Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach), Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach), Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach), Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach), Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) und Mikrosystemtechnik (Hauptfach) auf fünf Jahre, d.h. bis zum 30. September 2010, befristet.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden für die einzelnen Fachbereiche jeweils in gesonderten Satzungen über das Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Bachelor-Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang gliedert sich entweder in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) - (2-Fach-Bachelor) - oder in ein Hauptfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) - (1-Fach-Bachelor).

(2) Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten.

Beim 2-Fach-Bachelor entfallen in der Regel 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach. Auf das Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) zu erwerben sind. Ausnahmen hiervon können sich in begründeten Einzelfällen aus den jeweiligen fachspezifischen Teilen der Prüfungsordnung ergeben.

Beim 1-Fach-Bachelor entfallen in der Regel insgesamt 150 - 160 ECTS-Punkte auf das Hauptfach, wovon in der Regel insgesamt 20 - 30 ECTS-Punkte durch fachfremde Wahlmodule abgedeckt werden. Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind insgesamt 20 - 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

Ausnahmen hiervon können sich insbesondere bei interdisziplinären Studiengängen und in begründeten Einzelfällen aus den jeweiligen fachspezifischen Teilen der Prüfungsordnung ergeben.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet.

(4) Im Bachelor-Studium sind die Lehrveranstaltungen in Module zusammengefasst. Art, Umfang und Inhalt der Module bestimmen die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung.

(5) Die Regelstudienzeit einschließlich der für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit erforderlichen Zeit beträgt sechs Semester.

(6) In den jeweiligen fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf Englisch

Ausgewählte Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auf Englisch abgehalten werden. Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung.

§ 6 Berufspraktikum

(1) Die Fakultäten können ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben. Umfang und Ausgestaltung des Berufspraktikums regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung.

(2) Ist ein Berufspraktikum im Rahmen eines Bachelorstudiengangs vorgeschrieben, unterstützt die Fakultät den Studenten/die Studentin bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.

§ 7 Studienberatung

Die Fakultäten können in dem jeweiligen fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 8 Fächerkombinationen/Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK)

(1) Die als Haupt- und/oder Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus der Anlage A.

(2) Die fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung sind in Anlage B enthalten.

(3) Die wählbaren Module im Bereich der Berufsfeldorientierten Kompetenzen (BOK) ergeben sich aus Anlage C, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 9 Fachprüfungsausschuss

(1) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gem. § 11 Absatz 1.

Der Fachprüfungsausschuss berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Der Fachprüfungsausschuss stellt für die jeweilige Fakultät sicher, dass die Prüfungen in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden können. Er informiert die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt für Bachelorarbeiten.

Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulbeschreibung.

(2) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils 4 Professoren/Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre für Professoren und Professorinnen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen und 1 Jahr für studentische Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und seine/ihre Stellvertreter/in werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestimmt.

(5) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer / Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Prüferinnen und auf Vorschlag der Fakultäten/Institute die Beisitzer/innen. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Fachprüfungsausschuss auf die jeweiligen Prüfer / Prüferinnen delegiert werden.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

(3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Bachelor-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Soweit die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung nichts anderes regeln, kann der/die Kandidat/in Prüfer und Prüferinnen für die Bachelor-Arbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Bachelorstudiengangs und/oder eines anderen Studiengangs werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Bachelorstudiengang der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn

- in einem Fach mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und /oder
 - in einem Fach mehr als die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
 - eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung
- anerkannt werden soll/en.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

B. Die Prüfungen im B.Sc.-Studiengang

§ 12 Orientierungsprüfung

(1) Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung wird im Hauptfach und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt. § 4 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung.

(3) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Liegen die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung ausgestellt. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 13 Zwischenprüfung

(1) Der/Die Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

(2) Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt. § 4 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des 6. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Liegen die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Im jeweiligen fachspezifischen Teil kann vorgesehen werden, dass eine Zwischenprüfung nicht verlangt wird.

§ 14 Die Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss eines Bachelorstudiengangs an der Universität Freiburg. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach und im Nebenfach und der Bachelor-Arbeit. Die fachspezifischen Teile können ergänzend die Präsentation der Bachelor-Arbeit, ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit und/oder eine sonstige Zusatzleistung vorsehen.

§ 15 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem/einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung regeln, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

(4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen

§ 16 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
- Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung legen die Art und den Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen fest. Nähere Einzelheiten zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Die Regelung zur Notenverbesserung gemäß § 26 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

(4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 17 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Freiburg im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist und
- seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist innerhalb einer vom jeweiligen Fachprüfungsausschuss festzulegenden Frist vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich oder per Online-Anmeldung an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat/die Kandidatin in dem gewählten Fach/den gewählten Fächern des Bachelorstudiengangs oder in einem verwandten Fach¹ bereits eine Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Fachprüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
- der Kandidat/die Kandidatin im gewählten Fach/in den gewählten Fächern des Bachelorstudiengangs oder in einem verwandten Fach bereits eine Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Bachelor-Prüfungsverfahren befindet. Hiervon können im jeweiligen fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung Ausnahmen zugelassen werden.

¹ Verwandte Fächer sind im fachspezifischen Teil zu deklarieren

(4) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jeder/jede Studierende bis zu einem vom Fachprüfungsausschuss festzusetzenden Termin schriftlich oder per Online-Anmeldung anmelden. Hierbei sind die gemäß den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung für die jeweilige studienbegleitende Prüfung notwendigen Voraussetzungen nachzuweisen. Falls der/die Studierende diese Voraussetzungen nicht erfüllt und deshalb an der Prüfung nicht teilnehmen kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen und sonstigen Zusatzleistungen (§14 Absatz 2) höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 10 in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin oder vor zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) abgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/-innen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(6) In einem Referat soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich seines Fachgebiets auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.

(7) Mündliche Prüfungen und Referate werden in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

§ 19 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten und Protokolle.

(2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten betragen. Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung.

(4) In einer Hausarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.

(5) In einem Protokoll soll der Kandidat/die Kandidatin in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass er/sie mit Erfolg an einem Seminar, Projekt, Praktikum oder einer anderen Lehrveranstaltung teilgenommen hat.

(6) Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Protokolle sind in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.

(7) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jede Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0/1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7/2,0/2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Modulnote für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung sehen gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

- -

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung.

§ 21 Zulassung und Meldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Freiburg im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
- die Zwischenprüfung gemäß § 13 bzw. - im Falle des § 13 Absatz 5 - die Orientierungsprüfung gemäß § 12 erfolgreich abgelegt hat
- seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat und
- eine im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung festgelegte Mindest-ECTS-Punktzahl erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin im gewählten Fach/in den gewählten Fächern des Bachelorstudiengangs bereits eine Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Teilprüfung zu stellen. Versäumt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelor-Arbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Fachprüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind oder
- der Kandidat/die Kandidatin im gewählten Fach/in den gewählten Fächern des Bachelorstudiengangs die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 22 Die Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 6-12 ECTS-Punkten und ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat/die Kandidatin zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrer Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

In den jeweiligen fachspezifischen Teilen der Prüfungsordnung kann die Präsentation der Bachelor-Arbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden. Für die Präsentation oder ein Kolloquium sind zusätzliche ECTS-Punkte zu vergeben.

(2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.

(3) Das Thema der Arbeit wird von einem/einer Prüfungsberechtigten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 gestellt. Ausgabe und Betreuung können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Professor/eine Professorin oder einen Hochschul- oder Privatdozenten/eine Hochschul- oder Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Hauptfach in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder der Hochschul- oder Privatdozenten/Hochschul- oder Privatdozentinnen der Fakultät angehört. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die jeweilige Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelor-Arbeit. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(4) Das Thema der Arbeit wird mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit über den Fachprüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelor-Arbeit zu vergebenden ECTS-Punkte werden in den jeweiligen fachspezifischen Teilen der Prüfungsordnung festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Im Einzelfall kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. § 29 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(7) Die Arbeit ist fristgerecht beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Anfertigungen wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Bachelor-Arbeit eingereicht wurde.

(9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 zu bewerten. Einer/Eine der Prüfer/innen ist in der Regel der-/diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Der/Die zweite Prüfer/in wird im Benehmen mit dem/der Erstprüfer/in vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 20 Absatz 1 entsprechend. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 20 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer/Prüferinnen um zwei Noten oder mehr, so zieht der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzu; der Fachprüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.

(10) Sofern die fachspezifischen Teile nichts anderes festlegen, ist die Bachelor-Arbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgeschlagenen Erstgutachters/Erstgutachterin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 23 Bewertung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend (4,0)“ benotet worden sind.

(2) Die Gewichtung der Prüfungsteile bei der Bildung der Noten für das Hauptfach und das Nebenfach ergibt sich aus dem jeweiligen fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte (siehe fachspezifischer Teil) erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte (siehe fachspezifischer Teil) erworben wurden.

(3) Die Bachelor-Arbeit, eine evtl. erforderliche Präsentation, ein Kolloquium oder eine sonstige Zusatzleistung (§ 14 Absatz 2) sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.

(4) Ist eine studienbegleitende Prüfung oder eine andere Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Fachprüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Besteht der/die Studierende eine Wiederholungsprüfung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung im Haupt- oder im Nebenfach endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelor-Prüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die Bachelor-Arbeit, die mündliche Präsentation, das Kolloquium oder eine sonstige Zusatzleistung (§ 14 Absatz 2) endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 26 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können mindestens einmal wiederholt werden. Darüber hinausgehende Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweiligen fachspezifischen Teilen der Prüfungsordnung geregelt werden. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 17 Absatz 4 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in § 12 Absatz 3 genannten Fristen - spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens 6 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist der/dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens 4 Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Teilen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist der/dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen kann in dem jeweiligen fachspezifischen Teil geregelt werden.

§ 27 Wiederholung von Bachelor-Arbeit / Präsentation / Kolloquium / sonstiger Zusatzleistung

(1) Eine Bachelor-Arbeit, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens 2 Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine mündliche Präsentation, die mit nicht ausreichend bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für ein Kolloquium oder eine sonstige Zusatzleistung (§14 Absatz 2). Die Wiederholungsprüfung ist spätestens 2 Monate nach der Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nicht zulässig.

§ 28 Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad, die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten im Hauptfach, im Nebenfach und im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit und ggf. der mündlichen Präsentation oder des Kolloquiums zum Thema der Arbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet.

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird folgenden ECTS-Graden zugeordnet:

- A -	die besten 10 %
- B -	die nächsten 25 %
- C -	die nächsten 30 %
- D -	die nächsten 25 %
- E -	die nächsten 10 %

(2) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin fügt das Prüfungsamt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht in englischer Sprache bei (Transcript of Records). Das Prüfungsamt führt zu diesem Zweck eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten ECTS-Punkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen.

(3) Dem Bachelor-Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Dieses enthält neben persönlichen Angaben zu dem Kandidaten/der Kandidatin Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Universität Freiburg sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, „zertifiziert“. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text („National Statement“), in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät zu versehen.

(5) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

C. Schlussbestimmungen

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelor-Arbeit oder eine andere schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes bzw. einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Ärztin verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin den Anspruch nach Elternzeit nach BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat/die Kandidatin ein neues Thema.

§ 30 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 17. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 81, Seiten 441 - 460 vom 20.12.2004) außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung bereits im Bachelor-Studiengang Informatik an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg immatrikuliert sind, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Stellen diese Studierenden keinen Antrag, dann müssen sie die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 10.12.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 50, Seiten 215-229 vom 13.12.2002), zuletzt geändert am 01.12.2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 51, Seiten 339-341 vom 04.12.2003) ablegen. Bachelorprüfungen können nach der Prüfungsordnung vom 10.12.2002 längstens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2008/2009 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

I. Hauptfächer im 1-Fach-Bachelor

1. Hauptfächer **mit** fachfremden Wahlmodulen

Informatik

2. Hauptfächer **ohne** fachfremde Wahlmodule

Mikrosystemtechnik

II. Hauptfächer im 2-Fach-Bachelor

1. Geographie
2. Waldwirtschaft und Umwelt

III. Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor

1. Forst- und Holzwirtschaft
2. Geographie
3. Internationale Waldwirtschaft
4. Meteorologie und Klimatologie
5. Naturschutz und Landschaftspflege
6. Umweltnaturwissenschaften
7. Waldwirtschaft und Umwelt

IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

1. Das Hauptfach Geographie ist nicht mit den Nebenfächern Geographie sowie Forst- und Holzwirtschaft kombinierbar.
2. Das Hauptfach Waldwirtschaft und Umwelt ist nicht mit dem Nebenfach Waldwirtschaft und Umwelt kombinierbar.

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B. I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

B. II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

B. III. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer im 2-Fach-Bachelor

B. IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Informatik

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Informatik einen Umfang von 132 ECTS-Punkten und das Nebenfach einen Umfang von 24 ECTS-Punkten.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen zu Informatik-Modulen in den ersten zwei Semestern mit einem Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor -Studiengang Informatik nicht verlangt.

§ 4 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus informatischen Studiengängen.

§ 5 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Informatik den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenem Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 6 Spezifizierung zu § 17 Absatz 4 der Prüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen für die einzelnen Prüfungen.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt i.d.R. 15 Minuten pro ECTS. Mündliche Prüfungen haben einen Umfang von i.d.R. nicht mehr als 3 Minuten pro ECTS

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Sie wird ergänzt durch eine Präsentation ihrer Ergebnisse, für die 3 ECTS-Punkte vergeben werden.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin wird zur Präsentation der Bachelor-Arbeit zugelassen, wenn die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Präsentation erfolgt vor zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfung.

(4) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(5) Für die Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit gilt § 20 der Prüfungsordnung entsprechend.

(6) Für die Bachelor-Arbeit und die Präsentation wird eine Gesamtnote gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, die Präsentation mit 1/5 gewichtet.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Teilprüfungen der Lehrveranstaltungen und der nach ECTS-Punkten zweifach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Prüfungen zu Modulen im Umfang von insgesamt 50 ECTS-Punkten können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen sowie der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation ist ausgeschlossen.

(3) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können in höchstens 5 von 13 Pflichtmodulen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Keine Prüfung darf mehr als dreimal abgelegt werden. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Bei den Wahlpflichtmodulen Kursvorlesung, Seminar, Projekt und Proseminar kann eine Veranstaltung zur Notenverbesserung wiederholt werden oder durch die Note einer gleichwertigen Veranstaltung ersetzt werden. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

§ 12 Studieninhalte

Im Hauptfach Informatik sind folgende Module zu belegen:
Bereich Grundlagen der Informatik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) - , Wahlpflicht(WP),	Studienbegleitend e Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Informatik I (Programmierung)	9	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Technische Informatik	9	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Systeme	3	V+U	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Informatik II (Algorithmen und Datenstrukturen)	9	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	2
Hardwarepraktikum	6	P	P	Protokoll	2

Fortgeschrittene Programmierung (Datenbanken und Softwaretechnik)	6	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3
Einführung in das Lesen und Schreiben wiss. Texte und ihre Präsentation (Proseminar) (gleichzeitig BOK)	3	S	P	Referat	3
Softwarepraktikum	6	P	P	Protokoll/Referat	4
Informatik III (Theoretische Informatik)	9	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3

Bereich Mathematik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) - , Wahlpflicht (WP)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Mathematik I	9	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Diskrete Algebraische Strukturen	9	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	2
Logik	6	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3
Stochastik für Mikrosystemtechniker und Informatiker	6	V+Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	4

Bereich Weiterführende Informatik-Veranstaltungen (Kursvorlesung)

3 von 6 Kursvorlesungen, die jeweils entweder in geraden oder in ungeraden Semestern angeboten werden, sind zu belegen.

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) - , Wahlpflicht(WP),	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Softwaretechnik (SWT)	6	V+Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4
Künstliche Intelligenz (KI)	6	V+Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4
Rechnerarchitektur (RA)	6	V+Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4
Algorithmentheorie (AT)	6	V+Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	5
Bildverarbeitung (BV)	6	V+Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	5
Datenbanken und Informationssysteme (DBIS)	6	V+Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	5

Bereich Spezialisierung in der Informatik

Es sind 2 Spezialvorlesungen aus dem entsprechenden Angebot der Informatik zu belegen, über die eine mündliche Prüfung abzulegen ist. Diese sollten aus einem der Gebiete *Rechnerarchitektur und Betriebssysteme [B]*, *Programmiersprachen und Softwaretechnik [C]*, *Künstliche Intelligenz und Robotik [D]*, *Algorithmen und Datenstrukturen [A]*, *Graphische und Bildverarbeitende Systeme [E]* und *Kommunikation und Datenhaltung [F]* gewählt werden, in dem auch eine Kursvorlesung belegt wurde. Darüber hinaus ist ein Seminar zu belegen.

Zur Vorbereitung auf die Bachelor Arbeit sowie zum Erwerb von „Soft-Skills“ soll im 5. Semester ein Projekt dienen. Das kann ein in einem Team durchgeführtes Programmierprojekt, ein zu einer LV passendes Praktikum oder eine Studienarbeit sein. In jedem Fall ist zur Feststellung und Benotung der individuellen Leistung eine Abschlusspräsentation erforderlich.

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) - ,	Studienbegleitend e Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Spezialvorlesung	6	V+Ü	P	Mündl. Prüfung/ Hausarbeit	5
Spezialvorlesung	6	V+Ü	P	Mündl. Prüfung/ Hausarbeit	6
Lesen und Schreiben wiss. Texte und ihre Präsentation (Seminar) (gleichzeitig BOK)	3	S	P	Referat	6
Projekt (gleichzeitig BOK)	6	P	P	Hausarbeit/ Referat	5

B II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Mikrosystemtechnik

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Mikrosystemtechnik einen Umfang von 158 ECTS-Punkten, wovon 24 ECTS-Punkte Wahlmodule bilden.

In der Mikrosystemtechnik entspricht ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 30 Stunden.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren

Jeder Studentin / Jedem Studenten wird eine Professorin / ein Professor als Mentorin / Mentor zugeteilt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Modulprüfungen in den ersten zwei Semestern: *MST Technologien und Prozesse* und *Einführung in die Elektrotechnik*. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die beiden Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 5 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik nicht verlangt.

§ 6 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Wenn Leistungen in die Modulnote einfließen (siehe § 10), handelt es sich um Prüfungsleistungen, die benotet werden müssen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Die Prüfungsleistung ist entweder eine schriftliche Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Mikrosystemtechnik-Studiengängen.

§ 9 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Mikrosystemtechnik verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenem Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 10 Bildung der Modulnote

Ergänzend zu § 20 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann die Modulnote aus einem gewichteten Mittel der Modulteilprüfungen des Moduls errechnet werden. Welche Prüfungsleistungen erwartet werden und mit welchem Schlüssel das gewichtete Mittel errechnet wird, wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 11 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 12 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Sie wird ergänzt durch eine Präsentation ihrer Ergebnisse. Die 12 ECTS-Punkte werden für die Arbeit und deren Präsentation vergeben.

(2) Die Zulassung zur Präsentation erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

- -

(3) Abweichend von § 22 Absatz 9 der Prüfungsordnung, muss die Bachelor-Arbeit von mindestens einem Professor/einer Professorin der Fakultät für Angewandte Wissenschaften bewertet werden.

(4) Die Präsentation erfolgt vor zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfung.

(5) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(6) Für die Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit gilt § 20 der Prüfungsordnung entsprechend.

(7) Für die Bachelor-Arbeit und die Präsentation wird eine Gesamtnote gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, die Präsentation mit 1/5 gewichtet.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation. Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. In sonstigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat über die Erteilung des Gesamturteils „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können **maximal** einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind **drei** Prüfungsleistungen die der Student / die Studentin frei auswählen kann, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird.

(2) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können in höchstens **drei** Modulen zur Notenverbesserung jeweils **einmal** wiederholt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Bachelor-Arbeit bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 15 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Mikrosystemtechnik sind **alle** Module in folgenden Bereichen zu belegen:

1. Physik
2. Mathematik
3. Chemie
4. MST
5. Elektrotechnik
6. Materialwissenschaften
7. Bachelor-Arbeit

(2) Des weiteren sind aus den Wahlmodulen **24 ECTS-Punkte** zu absolvieren.

(3) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von **10 ECTS-Punkten** am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden, wie in Anlage C geregelt.

(4) Ein Modul darf erst nach der erfolgreichen Erfüllung der *Vorbedingungen* besucht werden, die für jedes Modul in der unten aufgeführten Liste „Inhalt der Modulbereiche“ vorgegeben sind.

Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind drei Module (*System Design Projekt*, *Mikrosystemtechnik Praktikum I* und *Mikrosystemtechnik Praktikum II*) als BOK Veranstaltungen gekennzeichnet.

(5) Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

(6) Inhalte der Bereiche:

Modul	Vorbedingungen	Se m**	EC TS	Lehrveranstaltungen
Bereich Physik			24	
Alle Module müssen absolviert werden				
<i>Experimentalphysik I</i>	–	1	9	Vorlesung und Übungen
<i>Experimentalphysik II</i>	Experimentalphysik I	2	9	Vorlesung und Übungen
Festkörperphysik für MST	Experimentalphysik II	3	6	Vorlesung und Übungen
Bereich Mathematik			15	
Alle Module müssen absolviert werden				
<i>Mathematik I für Ingenieure</i>	–	1	6	Vorlesung und Übungen
<i>Mathematik II für Ingenieure</i>	Mathematik I für Ingenieure	2	6	Vorlesung und Übungen
<i>Differentialgleichungen</i>	Mathematik II für Ingenieure	3	3	Vorlesung und Übungen
Bereich Chemie			12	
Alle Module müssen absolviert werden				
<i>Allgemeine und anorganische Chemie</i>	–	1	6	Vorlesung und Übungen
Organische Chemie	Allgemeine und anorganische Chemie	3	3	Vorlesung
<i>Thermodynamik</i>	Allgemeine und anorganische Chemie	3	3	Vorlesung und Übungen
Bereich MST			28	
Alle Module müssen absolviert werden				
MST Technologien & Prozesse	–	1	6	Vorlesung
MST Bauelemente	MST Technologien & Prozesse	3	3	Vorlesung
Technische Mechanik	Experimentalphysik I	4	5	Vorlesung und Übungen
Konstruktionsmethodik	Technische Mechanik	5	6	Vorlesung und Praktikum
Angewandte Mikrosystemtechnik	Mikrosystemtechnik Praktikum II	6	3	Vorlesung
MST Simulation	Differentialgleichungen	6	5	Vorlesung und Übungen

Bereich Elektrotechnik			30	
Alle Module müssen absolviert werden				
Einführung in die Elektrotechnik	Exp Physik I, Math I	2	10	Vorlesung, Übungen und Praktikum
Elektronik	Einführung in die Elektrotechnik	3	9	Vorlesung und Praktikum
Messtechnik	Elektronik	4	6	Vorlesung und Praktikum
Systemtheorie & Regelungstechnik	Mathematik II für Ingenieure	4	5	Vorlesung und Übungen
Bereich Materialwissenschaften			13	
Alle Module müssen absolviert werden				
Werkstofftechnologien	Festkörperphysik für MST	4	4	Vorlesung und Übungen
Keramiken, Metalle & Polymere	Werkstofftechnologien	5	4	Vorlesung und Übungen
Halbleiter	Werkstofftechnologien	6	5	Vorlesung und Übungen
Bereich Wahlmodule			24	
Es müssen mindestens 24 ECTS aus den Wahlmodulen absolviert werden				
Chemie Praktikum	Allgemeine und anorganische Chemie	3	3	Praktikum
Einführung in die Informatik	–	4	6	Vorlesung und Übungen
Mikrokomputertechnik	Elektronik	4	6	Vorlesung und Praktikum
Produktionstechniken	–	4	3	Vorlesung und Übungen
Biomaterialien	Organische Chemie	5	3	Vorlesung und Übungen
Integrierte Schaltungen	Elektronik	5	6	Vorlesung und Praktikum
Qualitätsmanagement	–	5	3	Vorlesung und Übungen
Bereich Bachelor-Arbeit			12	
Dieses Modul muss absolviert werden				
Bachelor-Arbeit	135 ECTS	6	12	
Modul	Vorbedingungen	Se m	EC TS	Lehrveranstaltungen

** Siehe §15 4 (3)

B III. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer im 2-Fach-Bachelor

Geographie

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Geographie ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Geographie (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den zwei Modulen „Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ und „Geo- und umweltwissenschaftliche Grundlagen“ im ersten Semester mit einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Geographie nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus geographischen Studiengängen.

§ 7 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Geographie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 8 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 11 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 13 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach. Bezüglich Prüfungszeugnis, Urkunde und Bescheinigung gilt § 28 der Prüfungsordnung.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geographie sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fach- semester
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	1
Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	10	P	1
Geo- und umweltwissenschaftliche Grundlagen	10	P	1

Geomatik I	5	P	2
Landespflege	5	P	2
Landschaftszonen	5	P	2
Geographie des ländlichen und städtischen Raumes	5	P	2
Mediation, Moderation, Ethik (gleichzeitig BOK)	5 davon 5 BOK	P	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Vertiefung Physische Geographie	5	P	3
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	5	P	3
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	5	P	4
Physisch-geographische Geländemethoden	5	P	4
Regionale Geographie I und II	zus. 10	P	4 und 5
Geomatik II	5	P	5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 2 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

(2) Wahlpflichtangebot

Aus den in der unten stehenden Tabelle aufgeführten drei Wahlpflichtmodulen sind im Laufe des Studiums mindestens zwei Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Diese Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fach- semester
Regionalstudien	5	WP	4
Aktuelle Fragen der Kulturgeographie	5	WP	5
Aktuelle Fragen der Physischen Geographie	5	WP	5

- -

(3) Für ein weiteres Wahlpflichtmodul stehen folgende Bereiche zur Auswahl

- Geographie
- Waldwirtschaft und Umwelt
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Internationale Waldwirtschaft
- Umweltnaturwissenschaften
- Meteorologie und Klimatologie

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Insgesamt sind im Laufe des Studiums mindestens drei Module mit zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Modulnoten der gemäß Absatz 2 absolvierten zwei Module sowie eines weiteren Wahlpflichtmoduls im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten gehen in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote gemäß § 10 ein.

Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studiumumfang

Der Studiengang Waldwirtschaft und Umwelt ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den zwei Modulen „Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ und „Geo- und umweltwissenschaftliche Grundlagen“ im ersten Semester mit einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 7 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 8 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 11 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 13 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach. Bezüglich Prüfungszeugnis, Urkunde und Bescheinigung gilt § 28 der Prüfungsordnung.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Waldwirtschaft und Umwelt sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die bis auf das studieneinführende „Erstsemesterprojekt“ sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Für das Modul „Erstsemesterprojekt“ ist eine unbenotete Studienleistung zu erbringen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fach- semester
Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	1
Sozial- u. wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	10	P	1

Geo- und umweltwissenschaftliche Grundlagen	10	P	1
Geomatik I	5	P	2
Landespflege	5	P	2
Biologie und Ökologie	10	P	2 und 3
Produktion und Nutzung	10	P	2 und 3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Mediation, Moderation, Ethik (gleichzeitig BOK)	5 davon 5 BOK	P	3
Politik und Ökonomie	10	P	4
Geomatik II	5	P	5
Projektstudie ^(*)	10	P	4 und 5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester ein Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen im Laufe des Studiums mindestens zwei Module mit zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden. Die Modulnoten der mindestens zwei erfolgreich absolvierten Module im Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten gehen in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ein.

(4) Folgende Bereiche stehen für Wahlpflichtmodule zur Auswahl

- Geographie
- Waldwirtschaft und Umwelt
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Forst- und Holzwirtschaft
- Internationale Waldwirtschaft
- Umweltnaturwissenschaften
- Meteorologie und Klimatologie

(5) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(6) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

B IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor

Forst- und Holzwirtschaft

§ 1 Studiumumfang

Der Studiumumfang im B.Sc.-Nebenfach Forst- und Holzwirtschaft beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, sämtliche ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich zu erbringen.

^(*) Die Projektstudie mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten kann ersetzt werden durch zwei Projektstudien à 5 ECTS-Punkte oder durch die Module „Mathematik I“ und „Mathematik II“ jeweils mit 5 ECTS-Punkten.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Holztechnologie und Holzverwendung“ und „Holzbiologie und Waldschutz“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Forst- und Holzwirtschaft sind unten aufgeführten Module zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Holztechnologie und Holzverwendung	5	2
Holzbiologie und Waldschutz	5	2
Wachstumssteuerung, Nutzung und Logistik	10	3
Methoden und Institutionen der Waldnutzung	10	4
Fallstudie Forst und Holz	10	5

Geographie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Geographie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 25 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich, 15 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Geographie des ländlichen und städtischen Raumes“ sowie „Landschaftszonen“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Geographie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus geographischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Geographie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Geographie sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Geographie des ländlichen und städtischen Raumes	5	P	2
Landschaftszonen	5	P	2
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	5	P	3
Vertiefung Physische Geographie	5	P	3
Regionale Geographie II	5	P	5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 2 bis 4	zus. 15	WP	4 und 5

Wahlpflichtangebot

(2) Aus den in der unten stehenden Tabelle aufgeführten vier Wahlpflichtmodulen sind im Laufe des Studiums mindestens drei Module mit zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Diese Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	5	WP	4
Physisch-geographische Geländemethoden	5	WP	4
Aktuelle Fragen Kulturgeographie	5	WP	5
Aktuelle Fragen Physische Geographie	5	WP	5

(3) Die Modulnoten der gemäß Absatz 2 absolvierten drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten gehen in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote gemäß § 8 ein.

(4) Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Internationale Waldwirtschaft

§ 1 Studiumumfang

Der Studiumumfang im B.Sc.-Nebenfach Internationale Waldwirtschaft beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, sämtliche ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Einführung in die internationale Waldwirtschaft“ und „Ökologie der Wälder der Erde I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Internationale Waldwirtschaft sind unten aufgeführten Module zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Einführung in die internationale Waldwirtschaft	5	P	2
Ökologie der Wälder der Erde I	5	P	2
Ökologie der Wälder der Erde II	5	P	3
Waldnutzungssysteme	5	P	3
Methoden und Institutionen der Waldnutzung	10	P	4
Management von Schutzgebieten	5	P	5
Waldnutzung im Kontext ländlicher Entwicklung	5	P	5

Meteorologie und Klimatologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Meteorologie und Klimatologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, sämtliche ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Meteorologie und Klimatologie sind alle unten aufgeführten Pflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Wetter, Witterung und Klima	10	2
Atmosphärische Grenzschicht	10	3
Rezenter Wandel, Szenarien	5	4
Historische Klimaarchive und Paläoklimaarchive	5	4
Luftschadstoffe	5	5
Klima urbaner Räume	5	5

Naturschutz und Landschaftspflege

§ 1 Studenumfang

Der Studenumfang im B.Sc.-Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, sämtliche ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Naturschutz und Gesellschaft“ und „Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestanden Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege sind alle unten aufgeführten Pflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Naturschutz und Gesellschaft	5	2
Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna	5	2
Theorien und Konzepte im Naturschutz; Neobiota	5	3
Tierartenschutz und spezielle Fragen des Waldnaturschutzes	5	3
Praktische Landespflge: Lebensräume und Verfahren	5	4
Ornithologie, Vogelschutz und weitere Aspekte des Tierartenschutzes	5	4
Management von Schutzgebieten	5	5
Kommunikation im Naturschutz	5	5

Umweltnaturwissenschaften

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Umweltnaturwissenschaften beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, sämtliche ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Feldbodenkunde“ und „Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna“ im zweiten Semester mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenem Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Umweltnaturwissenschaften sind alle unten aufgeführten Pflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Feldbodenkunde	5	2
Formenkenntnisse Flora, Vegetation u. Fauna	5	2
Anorganische und organische Chemie	5	3
Endogene und exogene Geologie	5	3
Ökochemie und Bodenschutz	5	4
Experimentelle Baumphysiologie	5	4
Luftschadstoffe	5	5
Biozönotik	5	5

Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Waldwirtschaft und Umwelt beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich, 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 9 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung am Ende des zweiten Fachsemesters. Gegenstand der Orientierungsprüfung sind die Inhalte der bis dahin absolvierten Lehrveranstaltungen der Module „Biologie und Ökologie“ sowie „Produktion und Nutzung“.

Art und Umfang der Orientierungsprüfung wird jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hydrologischen Studiengängen.

§ 6 Ausnahmeregelung zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Der Fachprüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die in Forstwissenschaft, Forstwirtschaft oder Hydrologie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von Klausuren gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 10.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Waldwirtschaft und Umwelt sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Biologie und Ökologie	10	P	2 und 3
Produktion und Nutzung	10	P	2 und 3
Politik und Ökonomie	10	P	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 2 bis 4	zus. 10	WP	5

Wahlpflichtangebot

(2) Die Fakultät legt jedes Semester ein Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen im Laufe des Studiums ein oder zwei Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden. Die Modulnoten der ein oder zwei erfolgreich absolvierten Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten gehen in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ein.

(3) Folgende Bereiche stehen für Wahlpflichtmodule zur Auswahl

- Waldwirtschaft und Umwelt
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Forst- und Holzwirtschaft
- Internationale Waldwirtschaft
- Umweltnaturwissenschaften

(4) Bereits im Rahmen des jeweils belegten Hauptfaches gewertete Wahlpflichtmodule können nicht gleichzeitig für das Nebenfach gewertet werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Bestimmungen für den Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen"

Mikrosystemtechnik

(1) Im Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik werden insgesamt **22 ECTS-Punkte** in dem Bereich BOK verlangt. Aufgrund ihrer Berufsbezogenen Relevanz sind drei Module in den MST Bereichen als Integrative BOK Veranstaltungen gekennzeichnet.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von **10 ECTS-Punkten** am Zentrum für Schlüsselqualifikation aus den Bereichen *Management*, *Kommunikation* oder *Medien* absolviert werden.

(3) Inhalt der BOK Bereiche:

Modul	Vorbedingungen	Sem **	EC TS	Lehrveranstaltungen
Bereich Integrativer BOK			12	
Alle Module müssen absolviert werden				
System Design Projekt	–	1	3	Praktikum
Mikrosystemtechnik Praktikum I	MST Technologien & Prozesse	2	4	Praktikum
Mikrosystemtechnik Praktikum II	Mikrosystemtechnik Praktikum I	5	5	Praktikum
Bereich Additiver BOK			10	
Es müssen mindestens 10 ECTS am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden				
BOK Kurse am ZfS	–	–	10	
Modul	Vorbedingungen	Sem	EC TS	Lehrveranstaltungen

** Siehe §15 4 (3)

Geographie und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfächer)

§1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Erstsemesterprojekt Einführung in die Geographie (gleichzeitig BOK) bzw.	5 davon 2 BOK	1
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3
Mediation, Moderation, Ethik (gleichzeitig BOK)	5 davon 5 BOK	3

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.

Freiburg, den 19. August 2005

Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz
Prorektor